

28.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - Wizu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

**Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des
Aktienrechts****A****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 (§ 76 Abs. 6 BetrVG 1952)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952**

Dem § 76 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt
durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Auf Aktiengesellschaften, die nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses
Gesetzes) eingetragen worden sind und weniger als fünfhundert Arbeitnehmer
beschäftigen, finden die Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im
Aufsichtsrat erst nach Ablauf des fünften auf das Jahr der Eintragung folgenden Jahres
Anwendung."

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Begründung:

Die drittelparitätische Mitbestimmung für kleine Aktiengesellschaften hat sich bewährt. Sie sollte daher beibehalten werden, nicht nur für diejenigen Aktiengesellschaften, die ihr bisher unterfielen, sondern auch für zukünftig neu zu gründende Aktiengesellschaften. Daher sollte nach einer Übergangszeit von 5 Jahren nach Eintragung auch künftig auf kleine Aktiengesellschaften die drittelparitätische Mitbestimmung Anwendung finden. Hierdurch wird erreicht, daß auch in kleinen Aktiengesellschaften das Recht der Arbeitnehmerschaft auf Information über alle relevanten Vorgänge im Unternehmen gesichert wird. Die vorgesehene Übergangszeit gewährleistet, daß die kleine Aktiengesellschaft in der Gründungs- und Anfangsphase von der mitbestimmungsrechtlichen Verpflichtung freigestellt ist.

B

2. Der federführende **Rechtsausschuß** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.